

## Merkblatt zur Promotion

- I. **Rechtsgrundlage** ist die Gemeinsame Promotionsordnung zum Dr.phil./Ph.D. der Freien Universität Berlin vom 02.12.2008 (Amtsblatt 60/2008) und die Satzung für Studienangelegenheiten der FUB vom 23.07.2008 (Amtsblatt 57/2008)
  
- II. **Zuständiges Prüfungsbüro I:** Habelschwerdter Allee 45, 14195 Berlin,  
<http://www.geisteswissenschaften.fu-berlin.de/administration/fachbereichsverwaltung/pruefungen/pruefungsbuero1/index.html>
  
- III. **Zulassungsanträge:** Zur Antragstellung ist das im Prüfungsbüro erhältliche Formular zu verwenden. Bei der Zusammenstellung der Anlagen ist zu beachten:
  1. Bei dem gem. § 3(1) der Promotionsordnung nachzuweisenden Hochschulabschluss muss in der Regel eine Abschlussarbeit Teil des Abschlussexamens gewesen sein. Die Examensnoten sind nachzuweisen. Das ist in erster Linie bei im Ausland abgelegten Examina von Bedeutung; in diesem Fall sollten alle verfügbaren Studien- und Prüfungsleistungen beigelegt werden.
  2. Die Darstellung der Ziele und Methoden dient gem. § 4(2) der Promotionsordnung als Grundlage für die Einschätzung des/der Betreuers/in, dass das Vorhaben mit der Aussicht auf Erfolg und innerhalb des angegebenen Zeitrahmens bearbeitet werden kann. Der/die Betreuer/in bestätigt dies durch eine Erklärung, durch die er/sie sich gleichzeitig gem. § 6(8) der Promotionsordnung verpflichtet, das Dissertationsvorhaben zu betreuen (Formular im Prüfungsbüro erhältlich). Im Zeitplan sollen grob die Arbeitsschritte innerhalb der dreijährigen Bearbeitungszeit dargestellt werden.
  
- IV. **Immatrikulation in der Studierendenverwaltung:** Gemäß § 10 der Satzung für Studienangelegenheiten sind Doktorandinnen und Doktoranden als Studierende zur Promotion zu immatrikulieren. Die Immatrikulation ist innerhalb eines Monats nach der Entscheidung über die Zulassung zur Promotion durch die Doktorandin oder den Doktoranden in der Studierendenverwaltung vorzunehmen. **Erfolgt die Immatrikulation nicht fristgemäß, erlischt die Zulassung zur Promotion.**
  
- V. **Einreichung der Dissertation:**

Bei der Einreichung der Dissertation ist die aktuelle Immatrikulationsbescheinigung vorzulegen.

Die Dissertation ist unter Beachtung der Vorschriften von § 7 der Promotionsordnung in sechs gedruckten Exemplaren (die deutsche und englische Kurzfassung ist mit einzubinden) einzureichen. Zusammen mit der Dissertation ist die Vorschlagsliste für die Zusammensetzung der Promotionskommission einzureichen. Die vorgesehenen Mitglieder der Promotionskommission müssen sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben. Eine hauptberufliche Hochschullehrerin oder ein hauptberuflicher Hochschullehrer des Fachbereichs muss bereit sein, den Vorsitz der Kommission zu übernehmen.

Das Begutachtungsverfahren gem. § 8 der Promotionsordnung dauert 10 Wochen. Anschließend werden Dissertation und Gutachten zur Einsichtnahme für alle promovierten Mitglieder des Fachbereichs für zwei bzw. vier Wochen im Prüfungsbüro ausgelegt. Den Abschluss bildet eine Sitzung der Promotionskommission, in der über Annahme oder Ablehnung und Bewertung der Dissertation entschieden wird.

**VI. Entscheidung über die Dissertation:** Nachdem die Promotionskommission über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entschieden hat, wird das Ergebnis der Doktorandin/dem Doktoranden mitgeteilt. Nach Annahme der Dissertation wird im Einvernehmen mit ihr/ihm der Termin der Disputation bestimmt. Zur Disputation lädt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission ein.

**VII. Disputation:**

1. Die Disputation ist universitätsöffentlich, es sei denn, die Doktorandin/der Doktorand widerspricht .
2. Die Disputation findet in deutscher, englischer Sprache oder auf Antrag in einer anderen Wissenschaftssprache statt. Der Antrag ist bei der Einreichung der Dissertation zu stellen.
3. Die Disputation, die mindestens 60, höchstens 90 Minuten dauert, beginnt mit einem etwa dreißigminütigen Vortrag, in dem die Doktorandin/der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin/der Doktorand die Dissertation gegen Kritik und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Promotionskommission.
4. Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Promotionskommission erhält die Doktorandin/der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. ***Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.***

**VIII. Veröffentlichung der Dissertation:** Gemäß § 13 der Promotionsordnung ist die Dissertation innerhalb von zwei Jahren nach der Disputation zu veröffentlichen und in einer – je nach Publikationsart unterschiedlichen – bestimmten Anzahl von Exemplaren bei der Hochschulschriftenstelle der Universitätsbibliothek abzuliefern. Erst danach besteht das Recht, die Promotionsurkunde in Empfang zu nehmen und den Doktorgrad zu führen.

Die Drucklegung der Dissertation darf allerdings erst erfolgen, nachdem die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Gutachtern/innen die Druckgenehmigung für die zu veröffentlichende Textfassung erteilt hat.